

Richtlinien für die Förderung von Regenwassersammelanlagen in der Gemeinde Fuchsstadt ab 01.01.2024

1. Grundsätzliches

Durch das Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung für Brauchzwecke und zur Gartenbewässerung wird Trinkwasser gespart. Außerdem führt der durch die Sammelbecken geschaffene Rückhalteraum zu einer Entlastung der Kanalisation bei starken Regenfällen. Die Gemeinde Fuchsstadt fördert den Bau von Regenwassersammelanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderfähige Anlagen

Gefördert werden ortsfest errichtete Regenwassersammelanlagen (Zisternen).

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Sammelbehälter ein Fassungsvermögen von mindestens fünf Kubikmeter hat und dass diesem Behälter das Niederschlagswasser von einer angeschlossenen Fläche mit einer Größe von mindestens 100 m² zufließt.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anlage zur Nutzung von Regenwasser technisch so gestaltet ist, dass keine Verunreinigung der Frischwasserversorgungsanlage zu befürchten ist; insbesondere darf zwischen den beiden Anlagen keine unmittelbare Verbindung bestehen.

3. Förderbeträge

Der Zuschuss beträgt bei Gartenwasseranlagen 75,-- € pro Kubikmeter Zisterneninhalt, höchstens jedoch 750,-- €. Bei einem zusätzlichen Anschluss einer WC-Anlage beträgt der Zuschuss 125,-- € pro Kubikmeter Zisterneninhalt, höchstens jedoch 1250,-- €. Der Höchstbetrag der Gesamtförderung beträgt 2000,-- €.

4. Verfahren

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nach folgendem Verfahren:

- a) Der Antrag auf Förderung mit einer kurzen Beschreibung der geplanten Anlage, möglichst unter Beifügung von Planskizzen, muss schriftlich bei dem Markt gestellt werden, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen wird.
- b) So weit das gesammelte Regenwasser auch für andere Zwecke als zur Gartenbewässerung benutzt werden soll, ist gleichzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang zu stellen.
- c) Vor Inbetriebnahme ist die Anlage zur Überprüfung und Abnahme dem Markt anzuzeigen. Der Antrag auf Abnahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Sammelbehälter, die Rohrleitungen und die weiteren Bestandteile der Anlage noch frei zugänglich und auf ihre Größe und Funktionsfähigkeit überprüfbar sind.
- d) Der Zuschuss wird nach der Abnahme der Anlage ausgezahlt.
- e) Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren stillgelegt, abgebaut oder anderweitig verwendet werden.

5. Abwassergebühren bei Nutzung für WC-Anlagen

Für die aus der Zisterne der WC-Spülung zugeführte Wassermenge wird ein Zuschlag von 25 % bei den Abwassergebühren angesetzt (Beispiel: Bei einem Verbrauch von 100 m³ Wasser werden 125 m³ berechnet). Alternativ kann eine Wasseruhr zur Ermittlung des genauen Verbrauchs angebracht werden. (§ 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

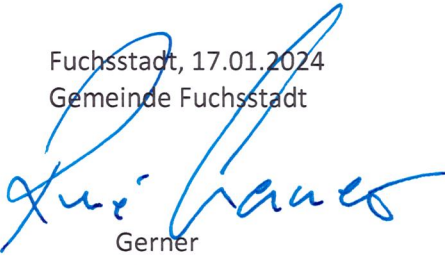
6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Marktgemeinderat in den Sitzungen vom 16.01.2024 beschlossen und gilt für Anlagen, für die ab diesem Zeitpunkt ein Antrag gestellt wurde.

Die Richtlinie hat Ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2027.

Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie vom 19.03.1996, geändert zum 01.01.2002 und zum 20.08.2020 außer Kraft.

Fuchsstadt, 17.01.2024
Gemeinde Fuchsstadt



Gerner
Erster Bürgermeister